

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N<sup>o</sup> 231.

Leipzig, Donnerstag den 4. Oktober.

1894.

## Nichtamtlicher Teil.

### Partielle Ramschverkäufe.

(Aus »Mittheilungen für den Verband der Kreis- und Ortsvereine im deutschen Buchhandel«. N. F. Nr. 2 vom 1. Oktober 1894.)

Die in der letzten Abgeordneten-Versammlung beschlossene Kundgebung an den Verlagsbuchhandel, das Unwesen partieller Ramschverkäufe betr., haben wir mit Nummer 1 der Mittheilungen unterm 12. Juni d. J. im Entwurf den Vereinsvorständen vorgelegt.

Da, wie vorauszusehen, der Entwurf von mancher Seite beanstandet wurde, haben sich sehr zeitraubende Verhandlungen notwendig gemacht. Wir versandten an alle Vereinsvorstände den abgeänderten Entwurf und ersuchten, seiner definitiven Fassung bis zum 20. September zuzustimmen. Nachdem weitere Einwendungen nicht erfolgt sind (nur ein einziger Verband hat leider die schon gegebene Zustimmung zurückgezogen), haben wir nun das Rundschreiben nach obigem Termin an gegen 1000 Verlagsbuchhandlungen in der nachstehenden Form und im Namen der zustimmenden Vereine versendet: (Dresden. Vorstand des Verbandes der Kreis- u. Ortsvereine.)

An die Verlagsbuchhandlungen des deutschen Buchhandels.  
Die in der übermäßigen literarischen Produktion begründeten

partiellen Ramschverkäufe haben in der letzten Zeit je länger je mehr für das ganze deutsche Sortiment Zustände geschaffen, die nicht länger zu ertragen sind. Niemand unter uns will dem Verleger das Recht bestreiten, über seine Ware nach Gutdünken zu verfügen; aber der Verleger kann nicht das Recht haben, für seine Artikel Preise als allgemein gültige festzusetzen, um sie dann zu gunsten einzelner Abnehmer zu beseitigen. Daß er diese somit in den Stand setzt, Verlagsartikel in neuen Exemplaren weit unter den sonst andern Beziehern gewährten Nettopreisen zu verkaufen; daß er hiermit für einzelne Abnehmer also die dem Sortiment sonst vorgeschriebenen Verkaufspreise teilweise aufhebt — das kann unmöglich sein Recht sein! Die Vertreter großer und angesehener Verlagshandlungen haben in der letzten Abgeordneten-Versammlung der Kreis- und Ortsvereine ein solches Verfahren einzelner Verlagshandlungen aufs schärfste verurteilt und unumwunden erklärt, daß sie in diesem Verfahren den Ruin des Sortiments, den Verderb jeder geordneten Verlagsgeschäftsführung sähen und daß sie es dem Sortiment nicht verdienen würden, wenn es gegen diese seinen Bestand untergrabenden Schädigungen sich zu einer wirksamen Selbsthilfe verbände.

Ehe es zu einer solchen kommt, hoffen wir, daß ein gutes Wort eine gute Statt finden werde. Das Sortiment muß wissen, wer seine Freunde sind, wessen Verlag es sein Kapital und seine Arbeitskraft widmen kann, in der bestimmten Erwartung, daß die einmal eingeführten, ohne des Sortiments Rhythmus bestimmten Preise festgehalten und nicht zu

Einundsechzigster Jahrgang.

gunsten einzelner, zum Schaden aber aller willkürlich aufgehoben werden.

Hat der Verleger sich in dem Erfolg eines Buches getäuscht oder bestimmen ihn andere Erwägungen dazu, so mag er jeder Zeit seinen Artikel aus dem Handel zurückziehen und andere Preise dafür bestimmen. Das ist sein gutes Recht, und niemand wird es ihm verwehren. Aber der Gesamtheit des Sortiments bestimmte Verkaufspreise vorzuschreiben und trotzdem einzelnen Sortimentern deren Unterbietung zu ermöglichen oder gar hierzu direkt anzuregen, ist nicht sein Recht.

Wir nennen keine Namen, wir wenden uns aber vertrauensvoll an alle einsichtigen und rechtlich denkenden Verleger und ersuchen sie, uns mitzuteilen, ob das Sortiment auf sie rechnen kann. Eine möglichst zahlreich freiwillig und ungezwungen abgegebene Erklärung wird den verhältnismäßig wenigen Firmen, die solchen Raubbau betreiben wollen, beweisen, daß sie allein dastehen und daß sie auf die Verwendung des Sortiments nicht mehr zu rechnen haben.

Wir ersuchen Sie, dem Vorstände der Kreis- und Ortsvereine Ihre Ansicht und Willensmeinung mitzuteilen und ihn zu ermächtigen, sie zu allgemeiner Kenntnis unserer Mitglieder zu bringen. Das Sortiment wird seine Dankbarkeit dafür zu bezeugen wissen.

September 1894.

In kollegialer Hochachtung

Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler.  
Schweizerischer Buchhändler-Verein.  
Badisch-Pfälzischer Buchhändler-Verband.  
Bayerischer Buchhändler-Verein.  
Elsass-Lothringischer Buchhändler-Verein.  
Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.  
Kreisverein mecklenburgischer Buchhändler.  
Mitteldeutscher Buchhändler-Verband.  
Buchhändler-Verband Kreis Norden.  
Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler.  
Bosener Provinzial-Buchhändler-Verband.  
Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.  
Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen.  
Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband.  
Provinzial-Verein der schlesischen Buchhändler.  
Verein der mährisch-schlesischen Buchhändler.  
Württembergischer Buchhändler-Verein.  
Augsburger Buchhändler-Verein.  
Verein der Buchhändler in Braunschweig.  
Verein Chemnitzer Buchhändler.  
Verein Dresdner Buchhändler.  
Verein der Düsseldorfener Buchhändler.  
Ortsverein Elberfeld-Barmen.  
Lokalverein der Buchhändler in Frankfurt a. M.  
Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein.  
Verein der Kölner Buchhändler.  
Ortsverein der Lübecker Buchhändler.